

**Antrag 20/I/2026****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 19/I/2026 (Konsens)****„Ausbildungsjahre sind keine Herrenjahre“ war gestern - heute brauchen sie den Mindestlohn!**

1 Es ist wichtig, eine Änderung des Berufsbildungsgesetz-  
2 zes (BBiG) einzuleiten, sodass Auszubildende künftig An-  
3 spruch auf eine Vergütung in Anlehnung an den gesetz-  
4 lichen Mindestlohn haben. Des Weiteren müssen beglei-  
5 tende Unterstützungsprogramme für kleine und mittlere  
6 Ausbildungsbetriebe aufgelegt werden.

7 Ausbildung gilt als zentraler Pfeiler unserer Arbeitsgesell-  
8 schaft. Sie soll jungen Menschen den Einstieg in ein selbst-  
9 bestimmtes Berufsleben ermöglichen und zugleich die  
10 Fachkräftebasis sichern, auf die die öffentliche Daseins-  
11 vorsorge und soziale Infrastruktur angewiesen sind. Ent-  
12 sprechend hoch ist der politische Anspruch, den wir an  
13 Ausbildung stellen. Umso größer ist der Widerspruch zwi-  
14 schen diesem Anspruch und der materiellen Realität vieler  
15 Auszubildender.

16 Denn obwohl Auszubildende regelmäßig in Vollzeit arbei-  
17 ten, Verantwortung tragen und fest in betriebliche Abläu-  
18 fe eingebunden sind, gelten für sie bis heute andere Maß-  
19 stäbe als für andere Beschäftigte. Während der gesetzli-  
20 che Mindestlohn den Zweck hat, Arbeiter\*innen vor Ar-  
21 mut zu schützen, sind Auszubildende von diesem Schutz  
22 ausdrücklich ausgenommen. Statt eines klaren Anspruchs  
23 bleibt es bei der rechtlich vagen Vorgabe einer „angemes-  
24 senen Vergütung“ Die Mindestauszubildendenvergütung  
25 reicht hier nicht aus, damit Auszubildende ihren Lebens-  
26 unterhalt ausreichend bestreiten können.

27 Die Folgen dieser Regelung sind längst sichtbar. Auszu-  
28 bildende sind in betriebliche Abläufe eingebunden und  
29 leisten produktive Beiträge. Gleichzeitig ist eine Ausbil-  
30 dung kein reguläres Arbeitsverhältnis, sondern ein Qua-  
31 lifizierungsverhältnis mit gesellschaftlichem Auftrag. Die  
32 Ausbildungsvergütung ist daher kein Lohn im klassischen  
33 Sinne, sondern eine finanzielle Absicherung während der  
34 beruflichen Qualifizierung. Sie muss so ausgestaltet sein,  
35 dass eine Ausbildung unabhängig vom Elternhaus mög-  
36 lich ist und keine existenzielle Belastung darstellt. Dass  
37 dies aktuell nicht der Fall ist, ist längst sichtbar:

38 Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass Aus-  
39 bildungsabbrüche zunehmen und viele Ausbildungsplät-  
40 ze unbesetzt bleiben. Besonders problematisch ist da-  
41 bei das Signal, das der bestehende Rechtsrahmen sendet.  
42 Der Ausschluss vom Mindestlohn vermittelt, dass Ausbil-  
43 dungsarbeit weniger wert sei als andere Arbeit. Diese Ab-  
44 wertung wirkt weit über die Ausbildungszeit hinaus. Wer  
45 Arbeit so vergütet, organisiert keine Ausbildung, sondern  
46 kalkuliert bewusst mit Mangel.

47

48 Worum es geht, ist nicht Wohlstand, nicht Komfort, nicht  
49 politische Großzügigkeit. Es geht um das absolute Mini-  
50 mum. Darum, ob Menschen, die in Vollzeit arbeiten, ihre  
51 grundlegenden Lebensbedürfnisse sichern können. Wenn  
52 Ausbildung Zukunft sichern soll, dann muss sie auch heu-  
53 te tragfähig sein.

54

55 • Das Berufsbildungsgesetz ist dahingehend weiter-  
56 zuentwickeln, dass die gesetzliche Mindestausbil-  
57 dungsvergütung schrittweise zu einer armutsfesten  
58 Untergrenze ausgebaut wird. Dabei ist die besonde-  
59 re Stellung des Ausbildungsverhältnisses als Quali-  
60 fizierungsverhältnis zu berücksichtigen. Eine sche-  
61 matische Gleichsetzung mit dem Mindestlohn er-  
62 folgt nicht.

63

64 • Wir bekräftigen unsere Forderung für die sofortige  
65 Umsetzung der Ausbildungsplatzumlage.

66

67 • Die Verbesserung der Ausbildungsvergütung ist mit  
68 Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung und zur  
69 Sicherung der Ausbildungsqualität zu verknüpfen.  
70 Tarifliche Ausbildungsvergütungen bleiben Maß-  
71 stab guter Ausbildung. Ihre Allgemeinverbindlich-  
72 keitserklärung ist zu erleichtern.

73

74 • Zusätzliche Geldleistungen für Auszubildende, die  
75 in besonderer Art und Weise finanziell benachteiligt  
76 sind.

77

78